

EILNACHRICHTEN

THEMA DER WOCHE

EU-Kommission stellt Optionen für ein einfacheres und robusteres Mehrwertsteuersystem vor

► Die EU-Kommission veröffentlichte am 30. 10. 2014 ein Dokument, in dem Überlegungen zur Gestaltung eines einfacheren, wirksameren und betrugssicheren Mehrwertsteuersystems für den Binnenmarkt in der EU erläutert werden. Ziel ist die Schaffung eines „endgültigen Mehrwertsteuersystems“, das das seit mehr als 20 Jahren in der EU geltende vorläufige und überholte System ersetzen soll. Das künftige Mehrwertsteuersystem soll den Bedürfnissen der Wirtschaft im Binnenmarkt besser gerecht werden und weniger betrugsanfällig sein als das heutige System.

Umfangreiche politische und fachliche Konsultationen ergaben, dass ein auf dem Ursprungsort basierendes System wohl nicht realisierbar ist. Es besteht vielmehr Einigkeit darin, dass ein endgültiges System auf dem Grundsatz des Bestimmungsorts basieren muss, d. h. die Mehrwertsteuer ist am Bestimmungsort der Gegenstände zu entrichten.

In dem veröffentlichten Dokument werden die fünf folgen-

den Optionen vorgestellt, die die Kommission für durchführbar hält:

1. Der Lieferer ist für die Erhebung und Entrichtung der Mehrwertsteuer verantwortlich, und die Besteuerung von Lieferungen hängt davon ab, wohin die Gegenstände geliefert werden.
2. Der Lieferer ist für die Erhebung und Entrichtung der Mehrwertsteuer verantwortlich, und die Besteuerung von Lieferungen hängt davon ab, wo der Kunde niedergelassen ist.
3. Der Kunde – nicht der Lieferer – schuldet die Mehrwertsteuer, und besteuert wird dort, wo der Kunde niedergelassen ist (Umkehrung der Steuerschuldnerschaft).
4. Der Kunde – nicht der Lieferer – schuldet die Mehrwertsteuer, und besteuert wird dort, wohin die Gegenstände geliefert werden.
5. Der Status quo wird beibehalten, allerdings mit einigen Änderungen.

Der für Steuern zuständige EU-Kommissar Algirdas Šemeta, erklärte: „In den letzten Jahren hat die Kommission zahlreiche Verbesserungen des Mehrwertsteuersystems vorangetrieben. Wir haben Maßnahmen eingeführt, um es unternehmensfreundlicher zu machen und um Betrug besser zu verhindern. Doch irgendwann ist es mit Reparaturen nicht mehr getan, sondern es muss ein neues Auto gekauft werden. Wir müssen das Mehrwertsteuersystem der EU von Grund auf neu gestalten, und heute haben wir die ersten Überlegungen dazu vorgestellt.“

Die Kommission wird nun eine eingehende Bewertung vornehmen, um festzustellen, welche Auswirkungen die einzelnen Optionen für die Unternehmen und die Mitgliedstaaten haben würden. Im Frühjahr 2015 wird sie auf der Grundlage ihrer Erkenntnisse das mögliche weitere Vorgehen erläutern.

DER KOMMENTAR

von Konstantin Weber, Baden-Baden/Karlsruhe*

► Die seit dem 1. 1. 1993 geltende Übergangsregelung für die Umsatzbesteuerung im europäischen Binnenmarkt soll nach Art. 402 MwStSystRL durch eine endgültige Regelung abgelöst werden, die von dem Grundsatz ausgeht, dass die gelieferten Gegenstände und die erbrachten Dienstleistungen im Ursprungsland zu besteuern sind (Ursprungslandprinzip).

Auch die EU-Kommission führte in ihrer Mitteilung vom 7. 6. 2000 (Ratsdokument: 9337/00, KOM (2000), 348 endgültig) an den Europäischen Rat und das Europäische Parlament in ihrem Aktionsprogramm für ihre neue Mehrwertsteuer-Strategie aus, dass das endgültige Mehrwertsteuersystem nach dem Ursprungslandprinzip und nicht nach dem Bestimmungslandprinzip als langfristiges Ziel weiterverfolgt werde.

Am 1. 12. 2010 legte die EU-Kommission ein Grünbuch über die Zukunft der Mehrwertsteuer mit dem Titel „Wege zu einem einfachen, robusten und effizienten MwSt-System“ (Ratsdokument: 9592/10 KOM (2010), 695 endgültig) vor, das die umfassenden öffentlichen Konsultationen mit Bürgern, Unternehmen und Mitgliedstaaten einleiten sollte, sich bis zum 31. 3. 2011 an den öffentlichen Konsultationen zu beteiligen. Die zentrale Frage war, ob das derzeit geltende Bestimmungslandprinzip durch eine endgültige Regelung mit einer Besteuerung im Ursprungsland ersetzt werden soll.

Nun nach mehr als 21 Jahren Konsultationen, in denen das endgültige und effektive Mehrwertsteuersystem nach dem Ursprungslandprinzip eingegangen werden sollte, distanziert sich sogar die EU-Kommission von ihrem seit Jahren verfolgten Vorhaben und tendiert jetzt zum Bestimmungslandprinzip.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum die EU-Kommission in ihrem Grünbuch einerseits beteuerte für die zweite Hälfte des Jahres 2011 eine endgültige Vorlage für eine neue Mehrwertsteuer-Strategie zur Bekämpfung der Bürokratiekosten, zum Mehrwertsteuerbetrug und zur Vereinfachung und Modernisierung des Mehrwertsteuersystems auf Grundlage des Ursprungslandprinzips vorzubereiten und andererseits die Zeit bis zum 30. 11. 2014 ohne nennenswerte Ergebnisse mit einem völlig unerwarteten Wandel vom Ursprungslandprinzip hin zum Bestimmungslandprinzip verstreichen lässt.

Das elementare Ziel der Umsatzsteuerharmonisierung soll der Wegfall des steuerlichen Grenzgleichs sein, mithin der Wegfall der umsatzsteuerlichen Entlastung im Ursprungsland und der Besteuerung im Bestimmungsland. Dieses endgültige Besteuerungssystem soll vom Grundsatz ausgehen, dass die gelieferten Gegenstände und die gebrachten Dienstleistungen im Ursprungsmitgliedstaat zu besteuern sind.

Dabei muss die Besteuerung innergemeinschaftlicher Umsätze

an die Besteuerung von Inlandsumsätzen weitgehend angenähert werden. Dies erfordert die Abschaffung der bisherigen Steuerbefreiung im Ursprungsland und die Belastung mit der Steuer dieses Landes.

Logische Konsequenz wäre die notwendige Zulassung des grenzüberschreitenden Vorsteuerabzugs für aus anderen Mitgliedsländern stammende Steueransprüche. Auch die damit verbundene Angleichung der Steuersätze und die Einführung eines sog. Clearingverfahrens wären in einem Mehrwertsteuersystem mit dem Ursprungslandprinzip notwendig.

Die vorgenannten logischen Konsequenzen sind auf der EU-Ebene für die meisten Mitgliedstaaten ein unüberwindbarer Stolperstein, um sich zumindest im Ansatz auf deren Realisierung konsensfähig zu zeigen. Denn das derzeit geltende Besteuerungssystem mit dem Bestimmungslandprinzip vermeidet Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten und Steuerausfälle zulasten der Mitgliedstaaten mit höheren Steuersätzen. Dies ist auch deren legitimes Recht. Nur dieses System hat sich als extrem betrugsanfällig und als hochkompliziert für grenzübergreifende Geschäfte auch für die Finanzverwaltungen in den Mitgliedstaaten erwiesen.

Ein Paradigmenwechsel vom Ursprungslandprinzip hin zum Bestimmungslandprinzip vollzieht sich gerade in der EU-Kommission.

* Konstantin Weber ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht bei Weber I Recht & Steuern mit den Tätigkeitsschwerpunkten im Umsatzsteuerrecht in Baden-Baden/Karlsruhe.